

Gebührenordnung des 1. Segelsportvereins Geiseltalsee e.V.

Gültig ab 1.1.2024



1. Beiträge

| | |
|--|----------|
| 1.1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder (Festbetrag) | 100.00 € |
| 1.2. Jahresbeitrag für Familienmitgliedschaft | 200.00 € |
| 1.3. Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 50.00 € |
| 1.4. Jahresbetrag für Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (Nachweis erforderlich) | 50.00 € |
| 1.5. Jahresbeitrag für fördernde und passive Mitglieder | 10.00 € |
| 1.6. Jahresbeitrag für Ehrenmitglieder | 0.00 € |

Bei Eintritt ab 1.7. halbiert sich der jeweilige Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

2. Geldwerte Arbeitsleistung

| | |
|---|---------|
| 2.1. Arbeitsleistung / Jahr | 10 h |
| 2.2. Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden | |
| 2.2.1. Für Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr | 2.00 € |
| 2.2.2. Für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr | 10.00 € |

3. Aufnahmebeiträge

| | |
|--|----------|
| 3.1. Aufnahmebeitrag ordentliche Mitglieder und Familienmitgliedschaft | 150.00 € |
|--|----------|

4. Nutzungsbeiträge

| | |
|---|----------|
| 4.1. Landliegeplatz am Standort Braunsbedra pro Saison | 150.00 € |
| 4.2. Winterlagerplatz (Außenlager) am Standort Braunsbedra pro Saison | 50.00 € |
| 4.3. Stellplatz PKW Trailer am Standort Braunsbedra pro Saison | 50.00 € |
| 4.4. Trainingsumlage pro Teilnehmer pro Saison | 30.00 € |
| 4.5. Nutzung der Vereinsboote durch Nichtmitglieder des 1.SVG täglich | 10.00 € |
| 4.6. Die Abgeltung durch Arbeitsleistung ist in Absprache mit dem Vorstand möglich. | |

5. Kostenerstattung

| | |
|--|--------------|
| 5.1. Sportförderung auf Antrag und in Abhängigkeit der Kassenlage und dem zur Verfügung stehenden Budget der Maximalbetrag der Förderung wird jährlich in der JHV festgelegt. Übersteigt die beantragte Summe aller Anträge den jährlichen Förderbetrag, wird zu gleichen Teilen anteilmäßig ausgezahlt. Die Auszahlung findet nach Eingang aller Anträge bis zum 31.10. des Jahres nach Abschluss der Segelsaison im 4. Quartal des Jahres statt. | |
| 5.2. Erstattungsfähige Fahrtkosten PKW pro Kilometer (max 100 EUR / Veranstaltung) | 0.20 € |
| 5.3. Erstattung von Lehrgangskosten, die im Vereinsinteresse absolviert wurden. Ein vorhergehender Antrag ist notwendig. | Nach Aufwand |
| 5.4. Erstattung von Startgebühren für ausgewählte Regatten lt. Jahresterminalplan | Nach Aufwand |
| 5.5. Bei Auftreten einer finanziellen Ausnahmesituation kann die Kostenerstattung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgesetzt werden. | |

Beiträge und Gebühren gemäß Punkt 1. und 3. sind spätestens bis 1.5. des laufenden Jahres, bei Eintritt im 2.Halbjahr sofort, fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Für diese erfolgt keine separate Rechnungslegung, es sei denn, diese wird angefordert.

Alle anderen Beiträge und Gebühren werden nach Erhalt der Rechnung sofort fällig und sind binnen 14 Tagen ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Das Merkblatt "Hinweise zur Bezahlung von Verbindlichkeiten des 1.SVG " vom 22.06.2023 ist als Anlage beigefügt und gilt weiterhin.